

Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) – SGV.NRW.2023 - und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Stadt Werl am 15. Dezember 2005, zuletzt geändert am 29. Oktober 2009, folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 – Zuständigkeiten des Rates

1. Der Rat der Stadt Werl ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Stadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.
3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt.
4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.

§ 2 – Verfahrensgrundsätze

1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3 – Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

Ausschüsse	Mitgliederzahl
Hauptausschuss (der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)	14 + Bürgermeister
Rechnungsprüfungsausschuss	11
Schulausschuss	15 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.
Sport- und Kulturausschuss	15 + u. grundsätzlich bis zu 4 s. E.
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	15 und grundsätzlich bis zu 4 s.E.
Betriebsausschuss	15
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)
Wahlausschuss	10 + Wahlleiter
Wahlprüfungsausschuss	13
Interkommunaler Kulturausschuss*	8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzügl. ber. Mitglieder

*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense

2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen.
Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:
Museumsrat,
Kriminalpräventiver Rat,
Seniorenforum,
Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen,
Arbeitsgruppe Umwelt.
Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.
3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.

§ 4 – Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:
 1. Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen,
 2. Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte,
 3. Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €,
 4. Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen,
 5. befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €,
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme von über 75.000 € (s. Vergabeordnung),
 7. einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,
 8. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen,
 9. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
 10. Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
 11. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW,
 12. Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
 13. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 10.000 € übersteigt.
 14. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl
2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt, das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben; gilt nicht für Fälle im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.

§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.

§ 6 – Schulausschuss

1. Der Schulausschuss entscheidet in allen Schulangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:
 1. Bezeichnung städt. Schulen,
 2. Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,

3. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern,
 4. grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,
 5. Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an städtischen Schulen (§ 21 a Schulverwaltungsgesetz).
2. Der Schulausschuss berät alle Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
1. Schulentwicklungsplan,
 2. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen.

§ 7 – Sport- und Kulturausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:

Kulturangelegenheiten

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung:
 - 1.1 des allgemeinen Kulturbereichs,
 - 1.2 der Stadtbücherei
 - 1.3 der Museen,
 - 1.4 der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt,
2. Kunst an städtischen Gebäuden,
3. Öffnungszeiten der Stadtbücherei und des Städt. Museums,
4. Ankauf von Kunstgegenständen,
5. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. Stadtchronik.

Sportangelegenheiten

8. Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,
 9. Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien,
 10. Planung städtischer Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,
 11. Ehrungen für sportliche Leistungen,
 12. Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 13. Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Kultur- und Sportausschuss berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:

Sportangelegenheiten

1. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan,
2. Gebührenordnung für städtische Sportstätten.

§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

1. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:
1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 2. Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 3. Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung),

4. Behindertenangelegenheiten,
 5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen),
 6. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),
 7. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).
2. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:
 1. Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.
 3. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.

§ 9 – entfallen

§ 10 – Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere:
 1. Kanalbauprogramm
 2. wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung,
 3. grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes,
 4. Abfallwirtschaft (manueller Bereich),
 5. Grundsatzfragen der Straßenreinigung,
 6. Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe),
 7. Angelegenheiten der Forstwirtschaft,
 8. Energieeinsparung,
 9. Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung,
 10. Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a.,
 11. Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebssatzung,
 12. wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte,
 13. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 14. Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
 1. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),
 2. Abwasserbeseitigungskonzepte
 3. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.

§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:
 1. Planung von Straßen, Verkehrsbauten, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme,
 3. Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren,
 4. frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
 5. Verkehrsbeschränkungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Fußgängerüberwege, Einbahnstraßen),

6. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
 7. Sportstättenbau (Bauausführung),
 8. Anlage von Reit- und Sonderwegen,
 9. Bürgerinformationen bei beitragspflichtigen Tiefbaumaßnahmen,
 10. Aufgaben des Denkmalschutzes,
 11. Fragen des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz (Luft und Lärm), Landschaftspflege,
 12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen,
 13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins,
 14. Altlastenprobleme.
2. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
1. Aufstellung, Fortschreibung und Änderung raumbedeutsamer genereller Planungen, wie vorbereitende und verbindliche Bauleitpläne, Verkehrsentwicklungspläne sowie städtebauliche Rahmenpläne,
 2. Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen sowie weitere planungsrelevante Maßnahmen,
 3. Umweltschutzbericht,
 4. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.

§ 12 – Wahlausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 – Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss

Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).

§ 15 – Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW,
2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung,
5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle,
6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet,
- 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €,
- 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €,

8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €,
9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereit stehenden Mittel)
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €,
11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen,
12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,
13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen,
14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 15.12.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.